

Hochschule Bochum Postfach 100 741 44707 Bochum

An den
Wissenschaftsausschuss des Landes
Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme zur geplanten Änderung der §§ 44 und 45 HG

Datum 07.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
Vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Die beabsichtigte Neuregelung erfordert für jede*n Beschäftigten eine detaillierte Prüfung der Tätigkeiten, was einen erheblichen Mehraufwand für die Personalabteilung ohne erkennbaren Mehrwert bedeutet. Zudem hätte die Neuregelung tiefgreifende Auswirkungen auf Personalräte, Gremienbesetzungen und Zuständigkeiten, die von den Rektorinnen/Präsidentinnen zu den Kanzler*innen wechseln könnten. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen würde durch die Neudefinition verkleinert und geschwächt, was dem Ziel des Koalitionsvertrags, den akademischen Mittelbau zu stärken, widerspricht.

Der wissenschaftliche Personalrat der Hochschule bezieht sich in dieser Stellungnahme ausschließlich auf § 45 HG, da § 44 HG primär auf die Regelungen für Universitäten abzielt und somit nicht den Geltungsbereich für Hochschulen für angewandte Wissenschaften betrifft.

Administrativ-organisatorische Aufgaben (z.B. Prüfungsorganisation, Studienberatung) zählen bisher zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen, ebenso wie Tätigkeiten in Lehre und Forschung (s.

OVG-Rechtsprechung, Beschluss vom 26.02.2024, 34 A 67/23.PVL). Mit der geplanten Novellierung wäre dies nicht mehr der Fall, da diese Aufgaben als rein administrativ eingestuft würden. Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen wären dann nur noch diejenigen, deren Tätigkeit überwiegend (über 50%) in Lehre, Forschung oder Entwicklung liegt. Die Neuregelung hätte auch Auswirkungen auf Personalräte, Gremienbesetzungen und Zuständigkeiten, die von den Rektor*innen/Präsident*innen zu den Kanzler*innen wechseln könnten. Die bisherige OVG-Rechtsprechung wäre nicht mehr anwendbar.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wäre erheblich, da Tätigkeitsbeschreibungen erstmalig für den wissenschaftlichen Bereich erstellt, bewertet und anschließend fortlaufend aktualisiert werden müssten. Zudem könnte die Motivation der betroffenen Mitarbeitenden, die ihre Aufgaben bisher im wissenschaftlichen Kontext sehen, erheblich beeinträchtigt werden.

Mitarbeiter*innen im Wissenschaftsmanagement, bisher als wissenschaftliches Personal eingestuft, identifizieren sich stark mit diesem Status. Viele haben unbefristete Verträge, teils seit Jahrzehnten.

Die Gesetzesänderung würde ihre Motivation beeinträchtigen. Ein exemplarischer Fall ist die Gruppe der Dekanatsassistenten an der Hochschule Bochum, die bei ihrer Einstellung zunächst irrtümlich dem Bereich Technik und Verwaltung zugeordnet wurden und kurz darauf dem wissenschaftlichen Personal. Eine erneute Rückführung in den Bereich Technik und Verwaltung würde von den Betroffenen als willkürliches Hin- und Herschieben empfunden. Bereits die Stellenbezeichnung führt häufig zu Missverständnissen hinsichtlich ihrer Funktion und Aufgaben, welche bislang zumindest teilweise durch die Zuordnung zum wissenschaftlichen Personal abgedeckt werden konnten.

Die Neuregelung würde nicht nur in den Fachbereichen, sondern auch in Bibliotheken, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und

teils wissenschaftlichen Instituten dazu führen, dass Beschäftigte zwar organisatorisch dem wissenschaftlichen Bereich zugeordnet bleiben, aber arbeitsrechtlich unter die Kanzler*innen fallen. Dies würde eine erhebliche Machtverschiebung innerhalb der Hochschulen zugunsten der Kanzler*innen und zulasten der Rektor*innen/Präsident*innen bewirken.

Ein Großteil der wissenschaftlich Beschäftigten an HAWen in NRW ist befristet angestellt. Effektive Mitarbeit in akademischen Gremien wie dem Senat oder Fachbereichsrat setzt jedoch voraus, dass die Mitglieder nicht fürchten müssen, ihre Verträge aufgrund kritischer Äußerungen oder Einsatz für Kolleg*innen nicht verlängert zu bekommen. Daher bestehen Personalräte und Gruppenvertretungen oft nur aus unbefristet Beschäftigten, meist aus dem Wissenschaftsmanagement.

Die Umsetzung des Gesetzes würde dazu führen, dass viele Mitglieder der Personalräte ihre Mandate verlieren (vgl. § 26 Abs. 1f LPVG). Damit droht der grundgesetzlich verankerte Grundsatz der Interessenvertretung der Beschäftigten zu scheitern, da Personalräte oft nur wenige Ersatzmitglieder haben.

Die Auswirkungen auf Senats- und Fachbereichsratsmitglieder sind unklar; es ist gesetzlich nicht geregelt, ob ihre Mandate sofort enden oder bis zur nächsten Wahl bleiben. Letztlich wäre die Vertretung befristet Beschäftigter aufgrund der personellen Ausdünnung der Gremien nicht mehr gewährleistet.

Beschäftigte, die bisher sowohl in Forschung und Lehre als auch in administrativen Aufgaben wie Studiengangskoordination oder Studierendenberatung tätig sind, könnten nach der Neuregelung möglicherweise nicht mehr in der Lehre arbeiten. § 47 Abs. 1 HG sieht vor, dass Mitarbeitende in Verwaltung und Technik keine wissenschaftlichen Dienstleistungen erbringen. Es bleibt unklar, ob die Studierendenbetreuung und das Lehrangebot in der bisherigen Form erhalten bleiben können. Selbstständige Lehraufgaben dürfen

diesen „Verwaltungsmitarbeitenden“ dann nicht übertragen werden, auch wenn der Fachbereichsrat dies wünscht.

Es kann keine angemessene Lösung darstellen, die Arbeitszeit der betroffenen Beschäftigten zu reduzieren, da ihre bisherigen Aufgaben in Forschung und Lehre aufgrund der Neuregelung wegfallen. Die Vergabe von Lehraufträgen an dieselben Personen, anstatt ihnen weiterhin wissenschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen, führt zu einer Fragmentierung ihrer Aufgaben und widerspricht dem Prinzip der Kontinuität und Integration von Forschung und Lehre im Rahmen unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse.

Ein Lehrauftrag stellt zudem eine selbständige Tätigkeit dar, während die bisherigen Aufgaben in Forschung und Lehre im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses erbracht wurden, für das entsprechende Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung abgeführt werden. Durch die Umwandlung von Angestelltenverhältnissen in Lehraufträge würden somit wichtige sozialversicherungsrechtliche Absicherungen entfallen, was nicht nur zu einer Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse, sondern auch zu einem Verlust der sozialen Sicherheit für die betroffenen Mitarbeitenden führen würde.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Prüfung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen


(Daniela Lentner)

An den
Wissenschaftsausschuss des Landes
Nordrhein-Westfalen



**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Stärkung des
Hochschulstandorts Bochum im Bereich des
Gesundheitswesens, hier §12**

Datum 07.10.2024

-
Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und die
Möglichkeit zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme. Als
wissenschaftlicher Personalrat der Hochschule Bochum möchten wir
uns im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zu dem
Entwurf äußern, wonach die Personalräte der aufnehmenden
Hochschule im Amt bleiben und zukünftig sowohl die Beschäftigten
der aufnehmenden Dienststelle als auch der aufgenommenen bzw.
eingegliederten Dienststelle vertreten sollen.

Wir halten die im Entwurf vorgesehene Regelung aus folgenden
Gründen für richtig und sachgerecht:

1. **Kontinuität und Stabilität:** Eine Fortführung des Amtes der
Personalräte der aufnehmenden Hochschule gewährleistet
eine reibungslose und kontinuierliche Vertretung der
Interessen aller Beschäftigten. Durch die Eingliederung
entsteht bereits eine Phase des Umbruchs und der
Unsicherheit für die betroffenen Beschäftigten. Eine erneute
Wahl der Personalräte würde diesen Prozess unnötig
verzögern und zusätzlich Unsicherheiten schaffen. Die
beibehaltene Zuständigkeit der Personalräte der

aufnehmenden Dienststelle sorgt hingegen für Stabilität und Verlässlichkeit.

2. **Effektive Interessenvertretung:** Die Personalräte der aufnehmenden Hochschule sind bereits mit den Strukturen, Prozessen und Herausforderungen der aufnehmenden Dienststelle vertraut. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse der internen Abläufe und können daher die Interessen der neu hinzukommenden Beschäftigten effizient und kompetent vertreten. Ein neuer Personalrat müsste sich erst in die Gegebenheiten und zusätzlich in die Prozesse des Zusammenschlusses einarbeiten, was zu Verzögerungen und möglichen Nachteilen für die Beschäftigten führen könnte.
3. **Vermeidung von unnötigen administrativen Aufwänden:** Eine erneute Wahl der Personalräte nach der Eingliederung wäre mit erheblichem organisatorischem und zeitlichem Aufwand verbunden. Dieses könnte die Ressourcen sowohl der Personalvertretung als auch der Dienststelle belasten, ohne dass dadurch ein nennenswerter Mehrwert für die Beschäftigten erzielt würde. Die Fortführung der Arbeit des bestehenden Personalrats der aufnehmenden Dienststelle spart Ressourcen und sorgt für einen effizienten Übergangsprozess.
4. **Rechtssicherheit:** Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft eine klare und eindeutige Rechtsgrundlage, die allen Beteiligten Sicherheit gibt. Durch die Festlegung der Zuständigkeit der Personalräte der aufnehmenden Dienststelle wird ein möglicher Kompetenzstreit zwischen Personalvertretungen vermieden, der sowohl für die Beschäftigten als auch für die Dienststellen belastend wäre.

Zusätzlich möchten wir vorschlagen, die Mitglieder des Personalrats der eingegliederten Dienststelle als **ständige beratende Gäste** zu jeder Personalratssitzung der aufnehmenden Hochschule

einzuladen. Wir legen hohen Wert auf deren Expertise und Erfahrung, die sie im Umgang mit den spezifischen Belangen und Herausforderungen der aufgenommenen Beschäftigten gesammelt haben. Ihre Anwesenheit und ihr Input würden uns dabei unterstützen, eine umfassende und noch besser abgestimmte Interessenvertretung sicherzustellen. Dies gewährleistet, dass spezifische Probleme der eingegliederten Dienststelle weiterhin Gehör finden und in Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Darüber hinaus fördert es den Austausch und die Integration beider Seiten und stärkt das Vertrauen der aufgenommenen Beschäftigten in die neue Struktur.

Insgesamt sehen wir in der vorgeschlagenen Regelung sowie der Ergänzung durch die beratende Teilnahme der Personalratsmitglieder der eingegliederten Dienststelle eine sinnvolle und praxisgerechte Lösung, die den Bedürfnissen aller Beschäftigten und der Dienststellen gleichermaßen Rechnung trägt. Wir bitten daher, den Gesetzesentwurf in seiner jetzigen Fassung beizubehalten und begrüßen die geplante Regelung ausdrücklich.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Prüfung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

D. Lentner

(Daniela Lentner)